

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Krembz

### Satzung über die Versickerung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Krembz

---

#### (Niederschlagswassersatzung-NSchiWS)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie § 32 Abs. 4 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krembz vom 19.03.2012 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Satzung regelt die erlaubnisfreie Versickerung von unbelastetem und gering verschmutztem Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten im Hoheitsgebiet der Gemeinde Krembz. Sie ist anzuwenden auf das gesamte Gemeindegebiet.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Hierunter fallen auch die als Schmelzwasser abfließenden Wassermengen.
- (2) Als gering verschmutzt gilt das Niederschlagswasser insbesondere von:
  - unbefestigten Flächen und Grünflächen,
  - Dach- und Terrassenflächen,
  - Hofflächen,
  - Fuß- und Radwegen,
  - wenig befahrenen Straßen (bis zu 2 000 Kfz am Tag) oder
  - nicht im häufigen Wechsel benutzten Parkflächen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Nachbargrundstücke im Sinne dieser Satzung sind alle unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Dazu gehören auch Straßen, Wege und Plätze.

### **§ 3 Versickerungspflicht**

- (1) Unbelastetes und gering verschmutztes Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten ist in den von § 1 beschriebenen Gebieten auf den Grundstücksflächen zu versickern, auf denen es anfällt.
- (2) Eine Versickerung ist nicht zulässig, soweit Belange des Nachbarschutzes beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann.

### **§ 4 Beseitigungspflichtiger**

Beseitigungspflichtiger für unbelastetes oder gering verschmutztes Niederschlagswasser, das nach Maßgabe dieser Satzung versickert wird, ist der Grundstückseigentümer. Dies gilt entsprechend für Erbbauberechtigte oder andere an dem Grundstück dinglich Berechtigte.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

19205 Krembz, d. 20.03.2012

  
Werner Buschewski  
Der Bürgermeister



**Hinweis:**

Gemäß ( § 154 i. V. m.) § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetz erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Krembz geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

19205 Krembz, d. 20.03.2012

  
Werner Guschewski  
Der Bürgermeister



**Verfahrensvermerk:**

Diese Bekanntmachung wird am *18.04.2012* auf der Internetseite des Amtes Gadebusch ([ww.gadebusch.de](http://ww.gadebusch.de)) veröffentlicht.

  
Werner Guschewski  
Der Bürgermeister